

SICHERUNGSVERWAHRUNG

Kriminalpolitischer Rundumschlag

• Frieder Dünkel

Ein aktueller Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und FDP zur Bekämpfung von Sexualdelikten will den Schutz der Bevölkerung vor »gefährlichen Straftaten« verbessern. Hierzu wird von der SV schon bei einer zweiten Tat und erstmaliger Verurteilung über die zwangsweise Begutachtung bzw. zwangsweise Therapie bis hin zu Einschränkungen der bedingten Entlassung alles geboten, was im »Warenhauskatalog« für die Verschärfung des Strafrechts zu finden ist.

Die jüngsten Ereignisse schwerer Sexualstraftaten, insbesondere gegenüber Kindern, haben nach Auffassung des von den Fraktionen der Regierungsparteien eingebrachten Gesetzentwurfs (vgl. *Bundestagsdrucksache 13/7163* vom 11.3.1997) »zeigt, daß der Schutz der Bevölkerung vor Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten verbessert werden muß«. Hierzu soll das Sanktionensystem an folgenden wesentlichen Stellen geändert werden:

- Die bedingte Entlassung erfolgt nur, wenn dies unter »Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung« verantwortet werden kann. Bei der Abwägung ist zusätzlich das Gewicht des »bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts« einzubeziehen.
- In diesen Fällen eines nicht auszuschließenden Sicherheitsinteresses ist (wie bislang nur bei der Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe) obligatorisch ein Sachverständigengutachten einzuholen.
- Auch in § 88 JGG wird für die bedingte Entlassung aus dem Jugendvollzug das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit als Kriterium festgeschrieben.
- Die Anordnung der Sicherungsverwahrung (SV) wird ermöglicht schon bei einer zweiten einschlägigen Sexualstraftat, wenn entweder zuvor eine Verurteilung zu mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe erfolgt war und nunmehr mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden oder ohne vorherige Verurteilung eine frühere Tat mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren geahndet wird und für die aktuelle Tat mindestens drei Jahre Freiheitsstrafe verhängt werden (bereits bisher kann SV nach § 66 II StGB auch bei einer erstmaligen Aburteilung angeordnet werden, allerdings werden drei nicht unerhebliche einschlägige Straftaten vorausgesetzt).
- Bei Sexualstraftätern im Strafvollzug ist besonders gründlich zu prüfen, ob eine Verlegung in die

Sozialtherapie angezeigt ist. Im Falle einer Verbüßung von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe wird die Verlegung alle 6 Monate erneut geprüft. Im Falle einer Indizierung der Sozialtherapie ist der Gefangene auch gegen seinen Willen und ggf. ohne Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt zu verlegen, allerdings ist er, wenn der Zweck der Behandlung nicht erreichbar erscheint, wieder zurückzuverlegen.

Der Entwurf ist in weiten Teilen nicht akzeptabel. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Ausweitung der Sicherungsverwahrung. Schon die bisherige Regelung hat sich, wie eine jüngst vorgelegte empirische Studie des Max-Planck-Instituts in Freiburg belegt (vgl. *Kinzig*, Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1997; hierzu die Bespr. von *Dünkel* in NK 1/1997, S. 40 f.) als rechtsstaatlich höchst fragwürdiges Instrument erwiesen. So zeigte sich u.a., daß die Anordnung und Dauer der Vollstreckung bei Sexualtätern in Anbetracht der ungelösten Probleme einer einigermaßen angemessenen Gefährlichkeitsprognose eher vom Zufall oder von regionalen Strafzumessungstraditionen abhängt als von rational nachvollziehbaren Kriterien. Damit wird den von der SV betroffenen Verurteilten ein Sonderopfer auferlegt, das sich durch den vorliegenden Entwurf noch um eine ungewisse Zahl zu Unrecht als gefährlich eingestufte Täter erhöhen wird. Die Regelungen zur bedingten Entlassung werden die regionalen Unterschiede mit einer besonders restriktiven Entlassungspraxis in Bayern und Baden-Württemberg weiter vertiefen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe des »Sicherheitsinteresses der Bevölkerung« und das »Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts« öffnen populistisch-kriminalpolitischen, vorurteilsbezogenen, empirisch nach dem Stand der Prognoseforschung jedoch nicht begründbaren Entscheidungen Tür und Tor. Und erneut kann man sich ausrechnen, wer wo davon vor allem betroffen sein wird.

Sicherlich ist richtig, daß die Rechtsprechung sich teilweise auf derartige Begründungsstrukturen bezieht. Jedoch bleibt das Dilemma, daß die hierbei unterstellte Delikts-

perseveranz bei Sexualtätern (abgesehen von den echten »Triebtätern«, die aber eine Minderheit der wegen Sexualdelikten Verurteilten darstellen) insgesamt gesehen außerordentlich zweifelhaft ist. Der Gesetzentwurf wird jedenfalls dort, wo es erwünscht ist, eine restriktive Entscheidungspraxis der Strafvollstreckungskammern fördern. Auch diesbezüglich liegen genügend empirische Forschungsergebnisse vor, die vor einer Erweiterung von Beurteilungsspielräumen warnen müßten. Fatal erscheint zudem, daß die obligatorische Begutachtung durch Sachverständige nicht auf Sexualtäter beschränkt ist, sondern für alle »gefährlichen« Straftäter im Rahmen der bedingten Entlassung vorgesehen wird (also u.U. bei allen wegen Gewaltdelikten Inhaftierten). Am 31.3.1995 befanden sich in den alten Bundesländern nahezu 17.000, d. h. 36 % aller Strafgefangenen wegen Gewalt-, insbesondere Raub-, Sexual- oder Körperverletzungsdelikten in Haft. Es läßt sich leicht ausrechnen, daß nur sehr selektiv (und regional unterschiedlich) begutachtet werden wird und/oder erheblich verzögerte Entlassungszeiten bei all diesen ohnehin durch die Lockerungspraxis des StVollzG benachteiligten Deliktsgruppen (vgl. *Dünkel*, Empirische Forschung im Strafvollzug, 1996) die Folge sein werden. Insofern hat die gesetzliche Festschreibung von in der Rechtsprechung im Einzelfall entwickelten restriktiven Auslegungskriterien »Signalcharakter«, der die Aussetzungspraxis in einzelnen Bundesländern wesentlich erschweren wird.

Eine zu Unrecht günstig gestellte Prognose erhitzt den Volkszorn, weil die Kausalkette so eindeutig zu sein scheint. Wer fragt aber danach, wie viele Rückfälle durch eine zu lange Vollstreckung von Freiheitsstrafe oder SV verursacht wurden oder schlicht, wie viele Jahre Freiheitsstrafe zu Unrecht verbüßt wurden, weil man den empirisch-kriminologisch gut begründeten Grundsatz »in dubio pro libertate« mißachtet und in sein Gegenteil verkehrt hat? Es scheint, daß in diesen Tagen die Restbestände einer liberal-rechtsstaatlichen Kultur geopfert werden sollen, um der Bevölkerung zu demonstrieren, daß der Staat handlungsfähig ist und über effiziente Lösungen zur Risikominderung verfügt. Darüber



- Bei der Strafaussetzung zur Bewährung (aber auch im Falle von Führungsaufsicht) kann dem Verurteilten auch ohne dessen Einwilligung auferlegt werden, sich einer Heilbehandlung bzw. Therapie (die nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist) zu unterziehen.

wird vergessen, daß auch der beste Sachverständige nur Wahrscheinlichkeitsaussagen machen kann, die bei einem ersten Rückfall in aller Regel kaum über der Zufallswahrscheinlichkeit eines Münzwurfs (d.h. bei 50 %) liegen können. Der Gesetzgeber schiebt den Schwarzen Peter an die Gutachter und Gerichte weiter und ist in jedem Fall entlastet. In Wahlkampfzeiten darf er sich zudem der Sympathie verunsicherter Bevölkerungskreise gewiß sein, deren diffuse »Sicherheitsinteressen« massenmedial aufbereitet werden können, um eine Law-and-Order-Politik durchzusetzen. Der vorliegende Gesetzentwurf ist insoweit ein Rückfall in archaische Zeiten.

Eine andere Beurteilung verdienen dagegen die Regelungen zur Sozialtherapie im Strafvollzug. Noch 1984 hatte die gleiche Regierungskoalition eine verbindlichere Vollzugsregelung in § 9 StVollzG, wie sie aus Kreisen von Wissenschaft und Praxis vorgeschlagen worden war (so z.B. vom Fachausschuß V des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe 1982 oder von Kaiser/Dünkel/Ortmann in ZRP 1982, 198 ff.), abgelehnt und darüberhinaus § 65 StGB a. F. aufgehoben, der speziell Wiederholungstäter von Sexualdelikten als gerichtlich einzuweisende Klientel der Sozialtherapie vorgesehen hatte (erklärtes weiteres Ziel war damals übrigens die Ersetzung bzw. Zurückdrängung der SV durch die Sozialtherapie!). Die Unverbindlichkeit der Indikation für die Sozialtherapie führte dazu, daß nur wenige der ohnehin quantitativ unbedeutend gebliebenen sozialtherapeutischen Einrichtungen sich systematisch der Behandlung von Sexualtätern widmeten (so z.B. seit Mitte der 80er Jahre Kassel, zuvor München-Stadelheim; einige Anstalten lehnen allerdings die Aufnahme von Sexualtätern explizit ab). Die Erfahrungen mit der sozialtherapeutischen Behandlung von Sexualtätern blieben damit infolge des gesetzgeberischen Versäumnisses der 80er Jahre bescheiden. Auch wenn daher die positive Einschätzung des Gesetzgebers zur Rückfallbekämpfung bei Sexualtätern durch die Sozialtherapie empirisch noch kaum belegt erscheint, ist das Bestreben einer vermehrten Verlegung in die entsprechenden Sondereinrichtungen richtig. Allerdings muß der Grundsatz der Freiwilligkeit gewahrt bleiben und sollte auch der

Leiter der Sozialtherapie im Hinblick auf die Erfolgsaussichten angesichts der vorhandenen Behandlungsansätze bzw. des Personals wie bisher mitwirken, d.h. zustimmen. Eine probeweise Verlegung des Gefangenen gegen dessen Willen sollte nicht länger als drei Monate dauern.

Abzulehnen sind die Bestimmungen hinsichtlich einer Zwangstherapie i. V. m. der Strafaussetzung zur Bewährung. Freiwilligkeit ist auch hier konstitutives Element einer erfolgversprechenden Therapie. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß die bestehenden Regelungen nicht ausreichend gewesen wären. Handlungsbedarf ist hier ebensowenig ersichtlich wie bei den Regelungen zur bedingten Entlassung einschließlich der ausnahmslos vorgesehenen Begutachtung, die rein quantitativ nicht zu bewältigen sein wird (was der Entwurf auch eingesteht) und daher zu noch längeren Verbüßungszeiten führen wird. Damit verschärft sich das (erwähnte) Problem des Sonderopfers für Sexualtäter in rechtsstaatlich unerträglicher Weise.

Sicherlich ist das Bemühen um einen verbesserten Opferschutz anzuerkennen. Jedoch sind die hierfür vorgeschlagenen Mittel i.d.R. weder geeignet noch erforderlich. Der kriminalpolitische »Rundumschlag« der Regierungskoalition erscheint vielmehr als Ausdruck symbolischer Politik, der es weniger um die sachgerechte, empirisch fundierte und rechtsstaatlich vertretbare Lösung von Problemen denn um die Demonstration von Handlungsfähigkeit geht, die sich weitgehend als blinder Aktionismus entlarvt.

Vorsichtig formuliert der Entwurf, daß die anfallenden Mehrkosten durch den Ausbau der SV, der Sozialtherapie, die Mehrbelastung von Gutachtern und der Strafvollstreckungskammern etc. nicht abschätzbar sind. Bleibt zu hoffen, daß nicht zuletzt die Kostenargumente noch einmal zum Nachdenken zwingen und vielleicht doch noch das ehemals liberale Gewissen der FDP aus seinem Dornröschenschlaf erweckt wird.

Prof. Dr. Frieder Dünkel lehrt Kriminologie und Strafrecht an der Universität Greifswald und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Verena Wodtke-Werner (Hrsg.)

Alles nochmal durchleben

Das Recht und die (sexuelle) Gewalt gegen Kinder

Kinder, die mißhandelt wurden oder sexueller Gewalt ausgesetzt waren, leiden durch das Ermittlungsverfahren und vor Gericht häufig erneut. Nicht nur durch die Unkenntnis im Umgang mit kindlichen Zeugen, sondern oft auch durch die Kooperationsunfähigkeit der damit befaßten Fachgruppen werden Kinder wiederum zu Opfern.

Das Buch bietet Grundlagenwissen zu Mißbrauch und Mißhandlung, thematisiert die Ursachen dieser Delikte und befaßt sich mit den unterschiedlichen psychischen Folgen von sexueller Gewalt gegen Kinder. Den Schwerpunkt bilden Informationen über effektiven Opferschutz kindlicher Zeugen im polizeilichen Ermittlungsverfahren sowie in der Vorbereitung auf das Strafverfahren und im Strafprozeß selbst. Aus der Dokumentation der tatsächlichen Prozesse wird besonders deutlich, was sich verändern muß: verstärkte Kooperation der Fachkreise, Ausbildung und Weiterbildung über den Umgang mit kindlichen Zeugen bei Polizei und Justiz, der Abbau typischer sexistischer Rollenvorstellungen und die laufende kritische Beobachtung der Gesetzesgrundlagen. Für Fachleute aus Beratungsstellen, Jugendämtern, Polizei, Justiz und Kinderheilkunde werden in verständlicher Form wichtige Informationen zum Ermittlungs- und Strafverfahren bei sexueller Gewalt gegen Kinder gegeben.

1997, 137 S., brosch., 36,- DM, 263,- öS, 33,50 sFr;
ISBN 3-7890-4659-0



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden